

**BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße II“  
der Gemeinde Schwabsoien**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Eine Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Zusammenführung der Baugrenze mit der Baugrenze im Bebauungsplan „Gewerbegebiet südlich der Schongauer Straße“) wurde berücksichtigt. Der Gemeinderat hat die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes vom 03.04.2006 i.d.F.v. 03.07.2006 in seiner Sitzung am 03.07.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden in der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, Schwabsoien, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schwabsoien, den 18.07.2006

Sepp  
Bürgermeister

Aushang vom 18.07. – 02.08.2006

